


Anmerkung zu:	OLG Köln 20. Zivilsenat, Urteil vom 21.12.2012 - 20 U 133/12	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 307 BGB, § 5a VVG, § 169 VVG, Art 4 VVGEG
Erscheinungsdatum:	12.03.2013	Fundstelle:	jurisPR-VersR 3/2013 Anm. 3
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Berechnung des Rückkaufswerts nach Kündigung einer Kapitallebensversicherung der Tarifgeneration 2001 bis 2007

Orientierungssatz zur Anmerkung

Die Berechnung des Rückkaufswerts einer Kapitallebensversicherung der Tarifgeneration 2001 bis 2007 erfolgt nach Maßgabe der BGH-Rechtsprechung zur Tarifgeneration 1994 bis 2001, so dass dem Versicherungsnehmer ein Mindestrückkaufswert in Höhe der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals zusteht.

A. Problemstellung

Erhält ein Versicherungsnehmer, der vor dem 01.01.2008 eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen hat, nach Kündigung oder Beitragsfreistellung einen seiner Meinung nach zu geringen Rückkaufswert oder eine zu geringe beitragsfreie Versicherungssumme, sucht er nach Möglichkeiten, seine eingezahlten Beiträge zurückzuerlangen, wobei sich ein Widerspruch nach § 5a VVG a.F. anbietet. Hilfsweise wird er versuchen, Rückkaufswert oder beitragsfreie Versicherungssumme zu erhöhen, wobei er sich auf die aktuelle BGH-Rechtsprechung (Urt. v. 17.10.2012 - IV ZR 202/10 - NJW 2012, 3023) stützen kann, der zufolge eine in den AVB vorgesehene Verrechnung der Abschlusskosten mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers im Wege des sog. Zillmerverfahrens nicht dazu führen darf, dass Rückkaufswert oder beitragsfreie Versicherungssumme in den ersten Jahren gegen Null tendieren.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Nachdem der Kläger seine im Dezember 2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherung im Januar 2009 gekündigt hatte, berechnete der Versicherer einen Rückkaufswert von 561,94 Euro. Hierauf erklärte der Kläger im Oktober 2010 den Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. und verlangte von der Beklagten die verzinsliche Rückerstattung der geleisteten Prämien abzüglich des ausgekehrten Rückkaufswerts; Hilfsweise begehrt er einen höheren Rückkaufswert.

Zur Begründung seines Widerspruchs hat der Kläger vorgetragen, er sei über sein Widerspruchsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden, weshalb er noch im Jahr 2010 gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. zum Widerspruch berechtigt gewesen sei. Auf § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. könne die Beklagte sich nicht berufen, weil das in § 5a VVG a.F. normierte Policenmodell gegen EG-Recht verstoße.

Hilfsweise hat er im Wege der Stufenklage einen angemessenen Rückkaufswert geltend gemacht, welcher mindestens die Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals ohne Stornoabzug betragen müsse.

In zweiter Instanz hat der Versicherer Auskunft über die Höhe des ungezillmerten Deckungskapitals erteilt und den hälftigen Betrag – unter Abzug des bereits geleisteten Rückkaufswerts sowie rückständiger Prämien – ausgekehrt, woraufhin die Parteien den Auskunftsantrag für erledigt erklärt haben. Allerdings hat sich der Kläger nunmehr auf den Standpunkt gestellt, die Beklagte schulde nicht nur den hälftigen, sondern den vollen Wert des Deckungskapitals ohne Stornoabzug.

Die vom Kläger vor dem Hintergrund des erklärten Widerspruchs und des sich hieraus ergebenden Zahlungsanspruchs weiterverfolgte Berufung hat das OLG Köln zurückgewiesen. Insofern musste sich das Oberlandesgericht nicht mit der Frage beschäftigen, ob die in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.

bestimmte Jahresfrist, nach welcher das Recht zum Widerspruch unabhängig vom Zugang des Versicherungsscheins und der weiteren Vertragsunterlagen ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlischt, mit EU-Recht vereinbar ist (BGH, Vorlagebeschl. v. 28.03.2012 - IV ZR 76/11 - VersR 2012, 608 und Jacob, jurisPR-VersR 7/2012 Anm. 1). Im Zuge der ersten Instanz sei unstreitig geblieben, dass der Kläger mit der Übersendung des Versicherungsscheins auch die Verbraucherinformationen erhalten hatte. Soweit er vorgetragen habe, die Versicherungsbedingungen lägen ihm nicht mehr vor, sei dies unerheblich, da dies nicht gleichbedeutend damit sei, dass diese ihm nicht mit dem Versicherungsschein übergeben wurden. Das erstmalige Bestreiten des Zugangs der Versicherungsbedingungen in der Berufungsinstantz sei verspätet.

Im Anschluss daran setzt sich das OLG Köln ausführlich mit der Frage auseinander, ob das in § 5a VVG a.F. niedergelegte Policenmodell, im Zuge dessen dem Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen erst nach dessen Antragstellung übergeben werden, gegen EU-Recht verstößt mit der Konsequenz, dass ein Vertrag nicht wirksam zustande gekommen wäre. Unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen des OLG Köln (Urt. v. 02.03.2012 - 20 U 178/11; Beschl. v. 05.02.2010 - 20 U 150/09 - VersR 2011, 245) sowie die weitere hierzu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung (OLG München, Urt. v. 20.09.2012 - 14 U 1511/12 - VersR 2012, 1545; OLG Stuttgart, Beschl. v. 16.07.2012 - 7 U 54/12 - VersR 2012, 1373; OLG Celle, Urt. v. 09.02.2012 - 8 U 191/11; OLG Hamm, Beschl. v. 31.08.2011 - 20 U 81/11; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.12.2010 - 7 U 187/10 - RuS 2011, 218; OLG Frankfurt, Urt. v. 10.12.2003 - 7 U 15/03 - VersR 2005, 631; OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.12.2000 - 4 U 32/00 - VersR 2001, 837) führt das OLG Köln insoweit aus, dass durch die vom deutschen Gesetzgeber in § 5a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. gewählte Konstruktion gewährleistet sei, dass eine vertragliche Bindung des Versicherungsnehmers richtlinienkonform erst nach der gebotenen Verbraucherinformation eintreten könne.

Hinsichtlich des Hilfsantrags hat sich das OLG Köln der Auffassung des BGH (Urt. v. 17.10.2012 - IV ZR 202/10 - NJW 2012, 3023) angeschlossen, dass die Regelung in den Versicherungsbedingungen, wonach die Abschlusskosten im Wege des sog. Zillmerverfahrens mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers verrechnet werden, wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 Satz 1 BGB materiell unwirksam sind. Folge der materiellen Unwirksamkeit der Klausel seien in Anlehnung an die Rechtsprechung betreffend in der Zeit von 1994 bis Ende 2001 geschlossene Kapitallebensversicherungen (BGH, Urt. v. 12.10.2005 - IV ZR 162/03 - VersR 2005, 1670), dass dem Versicherungsnehmer nach der Kündigung des Lebensversicherungsvertrages ein vertraglicher Anspruch auf einen Mindestrückkaufswert zusteht, welcher der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals und bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung der Hälfte des ungezillmerten Fondsguthabens entspricht. Soweit der Kläger die Auszahlung des vollen ungezillmerten Deckungskapitals verlangt, werde dies in Rechtsprechung und Lehre nicht vertreten.

Fraglich sei allein, ob die sich aus der Unwirksamkeit der Klausel ergebende Vertragslücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung dadurch zu schließen sei, dass der Mindestrückkaufswert für die Tarifgeneration 2001 bis 2007 nicht mehr auf der Grundlage der vom BGH im Jahr 2005 entwickelten Grundsätze, sondern in Anwendung von § 169 Abs. 3 VVG (n.F.) zu berechnen ist (so Armbrüster, NJW 2012, 3001, 3002; Jacob, jurisPR-VersR 9/2012 Anm. 2). Nach dieser Vorschrift erhält der Versicherungsnehmer bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses mindestens den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Gegen eine Heranziehung dieser Berechnungsmethode spreche allerdings die Regelung in Art. 4 Abs. 2 EGVVG, wonach § 169 VVG auf Altverträge nicht anzuwenden ist. Der Gesetzgeber habe damit zum Ausdruck gebracht, dass er für Altverträge den vom BGH in seinem Urteil vom 12.10.2005 (IV ZR 162/03 - VersR 2005, 1670) entwickelten Interessenausgleich für sachgerecht halte. Es bestehe daher keine Rechtfertigung, nunmehr die ergänzende Vertragsauslegung in anderer Weise als bislang vorzunehmen.

C. Kontext der Entscheidung

Hinsichtlich des vom Kläger erklärten Widerspruchs nach § 5a VVG a.F. entsprechen die Ausführungen des OLG Köln der bisherigen Rechtsprechungslinie. Insofern birgt das Urteil also nichts Neues in sich.

Konsequent ist auch die Entscheidung zur Unwirksamkeit der in den AVB geregelten Auswirkungen des Zillmerverfahrens auf die Höhe des Rückkaufswerts, mit welcher der neueren Rechtsprechungslinie gefolgt wird. Da sich der BGH in seinem Urteil vom 17.10.2012 (IV ZR 202/10 - NJW 2012, 3023) noch nicht mit den rechtlichen Konsequenzen befassen musste – Gegenstand war allein ein Unterlassungsklageverfahren –, war seitens des OLG Köln eine eigene Entscheidung zur Ausfüllung der infolge der Unwirksamkeit der Klauseln zur Abschlusskostenverrechnung entstandenen Vertragslücke zu treffen. Dabei hat das Oberlandesgericht den naheliegenden Schritt gewählt, die BGH-Rechtsprechung zur Intransparenz der in der Tarifgeneration 1994 bis 2001 enthaltenen Regelungen zur

Abschlusskostenverrechnung heranzuziehen, der zufolge dem Versicherungsnehmer nach Kündigung seines Versicherungsvertrags ein Anspruch auf einen Mindestrückkaufswert zusteht, welcher der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals und bei fondsgebundenen Lebensversicherungen der Hälfte des ungezillmerten Fondsguthabens entspricht.

Soweit sich das OLG Köln gegen eine entsprechende Heranziehung von § 169 Abs. 3 VVG ausspricht, und zur Begründung auf die Regelung in Art. 4 Abs. 2 EGVVG abstellt, nach welcher § 169 VVG auf Altverträge nicht anzuwenden ist, erscheint die Tragfähigkeit dieser Begründung allerdings zweifelhaft. Denn die Regelungstiefe dieser Norm dürfte sich auf die Festlegung beschränken, dass – anders als nach dem zunächst vorgelegten Regierungsentwurf (Art. 4 Abs. 2 RegE [BT-Drs. 16/3945](#), S. 41, 119) – dem Versicherungsnehmer im Rahmen sog. Altverträge kein genereller Anspruch auf einen Mindestrückkaufswert zustehen soll. Eine Vorgabe in Bezug auf die Berechnung des Mindestrückkaufswerts im Falle der Unwirksamkeit der Vertragsbedingungen zur Abschlusskostenverrechnung kann Art. 4 Abs. 2 EGVVG daher wohl nicht entnommen werden.

D. Auswirkungen für die Praxis

Das OLG Köln hat die Revision in Bezug auf die Berechnung des Mindestrückkaufswerts zugelassen, die auch eingelegt wurde (BGH, IV ZR 17/13). Es bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt es zu einer klärenden Entscheidung des BGH kommen wird.

© juris GmbH